



### Anwaltspraxis

#### Inländerdiskriminierung verletzt Art. 3 Abs. 1 GG

Von John Spiekermann, Bremen

Das OVG Berlin-Brandenburg hat Ende April entschieden, dass die Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug verfassungskonform sind (Az.: OVG 2 B 6.08). In diesem Fall wurde einer indischen Staatsangehörigen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu ihrem deutschen Ehemann versagt, weil sie nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen konnte. Pech für sie, dass sie sich in einen Deutschen und nicht in einen hier lebenden Franzosen oder Spanier verliebt hat. Dann hätte sie nämlich mit einem in einem beschleunigten Verfahren zu erteilenden Visum nach Deutschland einreisen können. Zur Visumerteilung hätte sie nur nachweisen müssen, Familienangehörige eines Unionsbürgers zu sein und einen Pass zu besitzen. Sprachkenntnisse müsste sie niemals belegen. Fragen nach der Sicherung des Lebensunterhalts dürften erst nach der Einreise im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltskarte-EU diskutiert werden. Dies ist nur ein Beispiel für die sog. Inländerdiskriminierung (ID) beim Familiennachzug. ID beschreibt eine Situation, in der Deutsche, die im Bundesgebiet wohnen, ohne durch Wanderung in einen anderen Mitgliedstaat der EU von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht zu haben, schlechter gestellt werden als hier lebende Unionsbürger. Weitere Fälle treten bei der Ausweisung oder beim Kindernachzug auf. ID entsteht immer dann, wenn für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das günstigere Gemeinschaftsrecht bzw. dessen Umsetzungsakt (hier: FreizügG/EU) gilt. Angehörige von Deutschen aus Drittstaaten müssen sich hingegen nach dem strengeren nationalen Ausländerrecht, dem AufenthG, richten. Wie kann es aber sein, dass eine Behörde für eigentlich gleiche Sachverhalte unterschiedliche Vorgaben hat? Um diese Frage beantworten zu können, beschäftigt sich der Beitrag mit der

(vom OVG nicht berücksichtigten) Frage, ob die Ungleichbehandlung von Unionsbürgern und Inländern mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

#### Anwendbarkeit

Es wird rege darüber diskutiert, ob Art. 3 Abs. 1 GG in solchen Fällen Anwendung findet. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat noch keine eindeutige Position hierzu bezogen. In den im Wirtschaftsrecht beheimateten Urteilen zum Reinheitsgebot (NJW 2005, 1736) und zum Meisterzwang (NJOZ 2006, 446) haben BVerwG und BVerfG zwar erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der nur für Inländer geltenden höheren Anforderungen geäußert, konnten aber aufgrund der jeweils festgestellten Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG die Frage nach der Anwendbarkeit des Gleichheitssatzes offen lassen, was Raum für Spekulationen lässt. So wird vertreten, dass eine Ungleichbehandlung i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG nur dann vorliege, wenn die Vergleichsfälle der gleichen Stelle zuzurechnen sind. Daran fehle es, wenn die beiden Sachverhalte von zwei verschiedenen Trägern öffentlicher Gewalt (europäisch und national) gestaltet werden (vgl. VGH Kassel, 7 TG 2317/06). Dieses Argument zweier Gesetzgeber/Rechtskreise ist falsch: Der Erlass von Migrationsrichtlinien durch die EU liegt innerhalb der durch den (Maastricht-)Vertrag zugewiesenen Befugnisse (Art. 5 Abs. 1 EGV). Art. 62 und 63 EGV enthalten die Rechtsetzungskompetenz für die Bereiche Visa-, Einwanderungs- und Asylrecht. Trotz dieser Übertragung bleibt jedoch ein Umsetzungsakt (wie z.B. das FreizügG/EU) des deutschen Gesetzgebers auch dann Ausübung deutscher Hoheitsgewalt, wenn der Anstoß für die Umsetzung gemeinschaftsrechtlich war. Daher bleibt es auch gemäß Art. 1 Abs. 3 GG bei der Bindung staatlicher Gewalt an Art. 3 Abs. 1 GG. *Schilling* bringt diesen Punkt in eine einfache Formel: »Die Übertragung eines Teils der Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft kann Diskriminierungen nicht zulässig machen, die unzulässig wären, hätte eine solche Übertragung nicht stattgefunden.« (JZ 1994, 8,10).

#### Ungleichbehandlung

Art. 3 Abs. 1 GG setzt eine Ungleichbehandlung von Gleichem voraus. Eine solche liege aber nicht vor, wenn es nur um den Vergleich zwischen »gewanderten« und »nicht gewanderten« Inländern geht - daher Gutmanns Spott: »Wer zu wenig wandert, den bestraft das Leben« (AnwBl 2000, 484). Hiernach hätte man gerade keine wesentliche Gleichheit, die verfassungsrechtlich relevant wäre, womit es nach *Albers* an einer Diskriminierung i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG fehlt (JZ 2008, 708, 713 f.). *Albers* setzt jedoch einen Schritt zu früh an, da ihr Anknüpfungspunkt für das Vergleichspaar zu ungenau ist und damit neue gleichheitsrechtliche Probleme aufwirft: Ein Besuch in der Mailänder Scala macht mich als Deutschen zwar zum passiven Dienstleistungsempfänger i. S. v. Art. 49 EGV und damit zum Wanderer. Dies soll - was aber deutlich umstritten und eher falsch ist - jedoch nicht dazu führen, dass beim Familiennachzug nun das günstigere FreizügG/EU einschlägig ist. Arbeite ich dort hingegen als Kartenabreißer, egal wie lange, ändert sich dies, das ist unumstritten (siehe auch VAH-AufenthG Nr. 27.0.3). Offensichtlich eignet sich also »ein bisschen wandern« und »ein bisschen intensiver wandern« nicht als Vergleichspaar. Vom EuGH wurde auch bereits mehrfach entschieden, dass Arbeitstätigkeit im anderen EU-Land ebenfalls nicht taugliches Kriterium einer Ungleichbehandlung ist (z. B. U. v. 18.7.2007, C-212/05 (Hartmann): Anwendung von Gemeinschaftsrecht auch dann, wenn Arbeit im Herkunftsstaat beibehalten wird). Es bleibt festzuhalten, dass die Dauer oder Intensität des »grenzüberschreitenden Wanderns« als Anknüpfungspunkt für die Entscheidung der Frage, ob Ungleichbehandlung vorliegt, willkürlich anmutet. Somit kann dieses auch nicht Bezugspunkt sein, sondern vielmehr der gemeinsame, von der Grenzüberschreitung unabhängige Oberbegriff der Unionsbürgerschaft, Art. 17 EGV. Das sich daraus ergebende Vergleichspaar von (Unionsbürger-) Ausländern und (Unionsbürger-) Inländern steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Vertrag von Maastricht: »Die in der Präambel des Grundgesetzes angelegte und in Art. 23 und 24 GG geregelte Offenheit für eine europäische Integration hat

zur Folge, dass grundrechtserhebliche Eingriffe auch von europäischen Organen ausgehen können und ein Grundrechtsschutz dementsprechend für das gesamte Geltungsgebiet dieser Maßnahmen gewährleistet werden muss; dadurch erweitert sich insbesondere der räumliche Anwendungsbereich der Freiheitsrechte und die Vergleichsperspektive bei der Anwendung des Gleichheitssatzes.« (NJW 1993, 3047, 3049). Dies belegt, dass nationaler Gleichheitsschutz auch auf das Verhältnis (ausländischer) Unionsbürger – (inländischer) Unionsbürger auszudehnen ist und dass die alten streng dualistischen Argumente ins Leere laufen.

### Zur Verdeutlichung

Das Zusammenspiel von gemeinschaftlichen und nationalen Regelungen diskriminiert Inländer. Wenn hierfür keine Instanz zuständig ist - nicht Art. 3 Abs. 1 GG, da eine Ungleichbehandlung noch mit dem (nicht mehr haltbaren) Verweis auf »zwei Rechtskreise« verneint wird und mangels Grenzüberschreitung auch (noch) nicht das Gemeinschaftsrecht - ergibt sich genau das Absinken von Grundrechtsstandards, den das BVerfG mit dem *Solange II-Beschluss* für den europäischen Integrationsprozess ausgeschlossen hat. (NJW 1987, 577 ff.). Solch generelles Absinken des Grundrechtsstandards hätte zur Folge, dass spätestens dann das BVerfG mit seiner sog. Reservejurisdiktion einspringen und die Lücken schließen müsste. Wozu also dieser Umweg? Folglich beansprucht das deutsche Gleichheitsgebot auch für das Verhältnis (ausländischer) Unionsbürger – (inländischer) Unionsbürger zwingende Geltung, zumindest soweit und solange ID als gemeinschaftsrechtskonform eingestuft wird.

### Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Da es sich bei ID um eine personenbezogene Ungleichbehandlung handelt, die daneben Art. 6 Abs. 1 GG zumindest in seiner Eigenart als wertentscheidende Grundsatznorm betrifft (beide Merkmale steigern die Intensität der Ungleichbehandlung, vgl. BVerfG, NJW 1993, 1517), sind die Anforderungen an die sachlichen Gründe für eine Rechtfertigung immens. Es fällt bereits schwer, Gründe für die Ungleichbehandlung zu konstruieren. Die in Betracht kommenden Argumente (Beibehaltung nationaler Souveränität, Förderung grenzüberschreitender Mobilität) werden schon nicht den Verhältnismäßigkeitserfordernissen gerecht.

### Ergebnis

Art. 3 Abs. 1 GG wird durch die Inländerdiskriminierung verletzt. Die Frage

nach der (ebenfalls zweifelhaften) Gemeinschaftsrechts- und Völkerrechtskonformität wird an anderer Stelle auch noch zu untersuchen sein.

*john.spiekermann@gmx.de*

Der Autor promoviert derzeit in Bremen zum Thema »Inländerdiskriminierung bei Familiennachzug und Ausweisung.« ■

## Aus dem DAV

### Danke Hartmut Kilger

Von RA. Rainer M. Hofmann, Aachen

Der 60. Deutsche Anwaltstag 2009 war auch Tag des Abschieds für den Kollegen Kilger, langjähriger Präsident des DAV. Er hat nicht mehr für den Chefposten kandidiert, bleibt aber im Vorstand. Er hat sich sehr für Bürgerrechte und auch für das Migrationsrecht eingesetzt. Nicht nur, aber auch, für die Verbesserung der unerträglich niedrigen Honorierung im Asylrecht. Wir hoffen, dass er noch lange mit demselben Elan tätig bleibt und wünschen seinem Nachfolger, Kollege Prof. Dr. Wolfgang Ewer, ein ähnlich glückliches Händchen. Und wir begrüßen Hartmut Kilger als neues Mitglied der ARGE Ausländer- und Asylrecht.

Aus der Schlussrede von RA Kilger auf dem DAT sollten diese Sätze in Erinnerung gehalten werden:

»Wir Anwälte sind – dieser Merksatz gilt – für die Schwachen da.«

»Was tun zum Beispiel Asylrechtler? Sie sind oft der letzte Strohalm für Menschen, die – möglicherweise in der Heimat verfolgt und von Schleppern übers Ohr gehauen – sich jedenfalls aus ihrer Sicht mit einem nahezu rechtlosen Zustand konfrontiert sehen und ihre ganze Menschenhoffnung auf den Anwalt richten, der ihnen als einziger beisteht – zu einem heute rechtsstaatlich eindeutig zu niedrigen Salär.«

In ihrer Erwiderung, dass sollte auch festgehalten werden, erklärte Bundesjustizministerin Zypries u. a.:

»Der Zugang zum Recht hat noch eine weitere Facette und die hat etwas mit der Qualität der juristischen Unterstützung zu tun. Qualität ist eine Preisfrage, denn auch für Anwälte gilt: Gute Arbeit braucht einen gerechten Lohn. Auch Anwälte darf man nicht mit Dumpinglöhnen abspeisen.

Im sozialen Rechtsstaat muss jeder, der Recht sucht, eine gute anwaltliche Leistung bekommen. Das muss auch für das Sozial- oder Asylrecht gelten. Auch dort brauchen wir eine anständige Bezahlung, auch dort müssen wir mit den Streitwerten auf der Höhe der Zeit bleiben.«

Die vollständigen Texte finden sich in AnwBl 2009, 499 ff. Zur Problematik der Gebühren im Asylverfahren siehe auch der nachstehende Geschäftsbericht. ■

## Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

### Geschäftsbericht 2008/2009 - Zusammenfassung

Von RAin Susanne Schröder, Hannover

Die Arbeitsgemeinschaft hat inzwischen 335 Mitglieder. Sie wird weiterhin sehr gut von der Kollegin Bettina Bachmann als Geschäftsführerin des DAV betreut.

Es wurden Seminare zu Anwaltsstrategien im Ausländer- und Asylrecht, zur Aufenthaltsrechtlichen Bedeutung des ARB 1/80, zum Sozialrecht für Migranten, zum Familiennachzug, zum Staatsangehörigkeitsrecht, zur Inländerdiskriminierung (im Rahmen des DAT) und zur Rechtsanwaltsvergütung im Ausländer- und Asylrecht durchgeführt. Außerdem fand eine Studienreise nach Istanbul mit Besuch des deutschen Generalkonsulats und des Goethe-Instituts statt.

Die ANA-ZAR erscheint weiterhin fünf Mal jährlich. Auch der DAV-Vorstand liest die ANA-ZAR und ist interessiert an unseren Berichten über fremdenfeindliches oder diskriminierendes Verhalten von Behörden und Gerichten.

Die auf der Internetseite eingerichtete Jobbörse findet wenig Resonanz. Auch das Forum wird relativ wenig genutzt.

Der GA hat wieder verschiedene rechtspolitische Themen bearbeitet: Trotz der DAV-Stellungnahme zum Änderungsbedarf bei § 30 RVG kann leider noch kein Erfolg verzeichnet werden. Die Justizministerin hat sich zwar positiv geäußert, eine Umsetzung scheitert aber am Widerstand der CDU/CSU-Fraktion. Man ist dort der Ansicht, dass Anwälte im Asylrecht mit Fließbandschriftsätzen arbeiten und damit leichtes Geld verdienen.

Die »Kölner Liste« wurde inzwischen im Rahmen eines Vergleichs beim VG Aachen herausgegeben und findet sich auf der Homepage der ARGE. Das VG Aachen entschied, dass das OLG Köln 2/3 der Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Klage wäre überwiegend erfolgreich gewesen.

Das Verfahren auf Herausgabe von Herkunftsländerleitsätzen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des IFG ist weiterhin beim BayVGH anhängig. Unsere Klage auf Herausgabe des »Leitfadens Sprachnachweis« gegen das Auswärtige Amt wies das VG Berlin ab. RA Hilbrans hat Sprungrevision eingelegt.

Beim Treffen mit Mitgliedern der Fachgruppe Verwaltungs- und Ausländerrecht

der Neuen Richtervereinigung wurde letztes Mal über interkulturelle Kommunikation referiert und diskutiert. Am 12. September 2009 findet das nächste Treffen in Fulda statt. Interessenten sind herzlich eingeladen.

Der ausführliche Geschäftsbericht ist auf der Internetseite der ARGE zu finden.

## Bericht von der MV 2009

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Die Mitgliederversammlung hat am 27.6.2009 in Köln getagt. Es wurde aufgrund der Finanzlage der ARGE beschlossen, den Mitgliedsbeitrag auf 80 € jährlich ab dem 1.1.2010 zu erhöhen.

Der neu gewählte Geschäftsführende Ausschuss (GA) besteht aus folgenden Kolleginnen und Kollegen (in Klammern die Funktionen, die die Einzelnen übernommen haben):

RAin Daniela Boehme, Frankfurt/M.

(Fortbildung/Seminare),

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

(ANA, Öffentlichkeitsarbeit),

RAin Kerstin Müller, Köln

(Kontakt zu europ. Anwaltsorganisationen),

RA Thomas Oberhäuser, Ulm

(Außenvertretung),

RAin Susanne Schröder, Hannover

(Fortbildung/Seminare),

RA Rolf Stahmann, Berlin

(Internet),

RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg

(Finanzangelegenheiten).

Im Anschluss an die MV wählte der GA:

RA Thomas Oberhäuser – Vorsitzender

RA Rainer M. Hofmann – stv. Vorsitzender

RA Wolfram Steckbeck – Schatzmeister.

Die Anschriften und Erreichbarkeiten aller Mitglieder des GA sind verfügbar auf der Homepage der ARGE. Wir freuen uns über rege Kontaktaufnahme.

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Verwaltungsvorschriften im Bundesrat

Die Bundesregierung hat am 27.7.2009 drei Entwürfe allgemeiner Verwaltungsvorschriften (AVV) zur Zustimmung zugeleitet. Diese betreffen das AufenthG, das FreizügG/EU und das AZRG (BR Drs 669/09, 670/09, 668/09). Es wird erwartet, dass der Bundesrat die Entwürfe noch in dieser Legestaturperiode (spätestens September 2009) behandelt.

Information mit Links zu den Texten

Einsender: Georg Claßen, Berlin

Fundstelle: Dokument 1125 im Internet

### Neues türkisches

#### Staatsangehörigkeitsgesetz

Mit Gesetz Nr. 5901 vom 29.5.2009 (veröffentlicht am 12.6.2009) hat die Türkei ihr Staatsangehörigkeitsrecht reformiert. Eine von einem Berufskollegen angefertigte Übersetzung soll die Alltagsarbeit erleichtern.

Gesetz über die türkische Staatsangehörigkeit

Übersetzer und Einsender: RA Hanswerner Odendahl, Köln

Fundstelle: Dokument 1126 im Internet

#### Missbrauchsgebühr beim BVerfG

Dokumentiert wird hier ein Fall, in dem Verfassungsbeschwerdeführern eine solche Gebühr (nach § 34 Abs. 2 BVerfGG) in Höhe von 500 € auferlegt wurde: Sie hatten mit falschen Angaben zur Person und Herkunft Verfassungsbeschwerde geführt. Während des laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens legten sie dann der ABH Pässe mit richtigen Personalien, ausgestellt von einem anderen, als dem zuvor angegebenen Herkunftsstaat, vor.

BVerfG, B. v. 1.7.2009, 2 BvR 498/07

Richter: Osterloh, Mellinghoff, Gerhardt

Einsenderin: RAin Klaudia Dolk, Essen

Fundstelle: Dokument 1127 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Eine richtige Entscheidung. Mit Gerichten spielt man nicht, schon gar nicht mit dem höchsten Gericht! Diese Entscheidung hat breiten Widerhall auch in der Tagespresse gefunden. Dabei handelt es sich hier um einen seltenen Fall. Wir Advokaten wissen, dass im öffentlichen Recht, zumal im Migrationsrecht, Behörden viel öfter Missbrauch betreiben und deshalb – besonders durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit – mit einer solchen Gebühr belegt werden müssten. Nur leider kennt die VwGO Vergleichbares nicht. Verschuldungskosten, die einem Beteiligten auferlegt werden können (§ 155 Abs. 4 VwG.) betreffen nur tatsächlich entstandene Kosten und werden im übrigen viel zu selten verhängt; siehe z. B. VG Berlin, ANA 2009, 19 – Dok 1087. Aus den USA vernimmt man, dass dort Richter schon einmal Mutwillenskosten gegen Behörden in Höhe von 1.000 Dollar pro Stunde verhängen, wenn diese z. B. notwendige Akten nicht vorlegen. Amerika, hast Du es besser?

#### Handreichung zur Freizügigkeits-RL

Nachdem die EU-Kommission die mangelnde Umsetzung der Richtlinie (auch Unionsbürger-RL genannt) bemängelt hatte (ANA 2009, 10 – Dok 1044 a), hat sie nunmehr die vom EU-Parlament und EU-Rat angeforderte »Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG« veröffentlicht. Diese in einfacher Form und mit Beispielen versehene Handreichung gibt den Stand des Gemeinschaftsrechts wieder. Insbesondere mit Blick auf Familienangehörige aus Drittstaaten. Auch Beispiele sind enthalten. Man wünscht sich, dass dieses Papier jeder ABH zur Beachtung durch die Ministerien übergeben würde. Angesichts vielfältiger Schwierigkeiten auch in Deutschland bei der Umsetzung des Freizügigkeitsrechts sind die nachstehenden Punkte besonderer Beachtung wert:

– Sofern drittstaatsangehörige Familienangehörige ein Visum benötigen, haben sie ein Recht, dies in einem Schnellverfahren zu erhalten. Ein Zeitraum von mehr als 4 Wochen Dauer bis zur Visumerteilung ist unangemessen (7).

– Zur Erteilung des Visums ist ausschließlich der Nachweis der Eigenschaft als Familienangehöriger und des Passbesitzes nötig. Weitere Überprüfungen (z. B. vorhandene Wohnung oder Sicherung des Lebensunterhalts) dürfen durch die Auslandsvertretungen nicht erfolgen (7).

– Nach Einreise dürfen die lokalen Behörden ausschließlich die in der RL erwähnten Dokumente und Unterlagen fordern, nichts sonst (8).

– Im Falle des Verdachts einer Scheinehe liegt die Nachweispflicht beim Staat und nicht beim Bürger (19).

– Selbst dort, wo Verdacht einer Scheinehe gegeben ist, besteht zunächst Pflicht zur Erteilung der Aufenthaltskarte, die ggf. später wieder entzogen werden kann (19).

Mitteilung der Kommission an EP und Rat v.

02.7.2009, KOM (2009) 313 endg.

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1128 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Interessant ist auch die Entschließung des EU-Parlaments vom 02.04.2009, die eine Vielzahl von typischen Fehlern bei der Anwendung der Richtlinie aufzeigt und eine Reihe von Forderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung erhebt.

Fundstelle Dokument 1128 b) im Internet

#### EU-Türkei: Visumfreie Einreise für Touristen bis zu 3 Monate

Die Soysal-Entscheidung des EuGH (ANA 2009, 11 – Dok 1046) zieht Kreise:

Ein türkischer Manager mit Schengen-Visum, gültig für 45 Tage, blieb im maßgeblichen Zeitraum insgesamt 58 Tage in Deutschland. Während der letzten 13 Tage war er auf einer Bautagung und besuchte touristische Stätten. Diesen Frevel wollte die STA München als Verstoß gegen § 95 Abs. 1 AufenthG geahndet sehen. Nachdem zunächst Strafbefehl erlassen worden war, wird der Mann nun freigesprochen: Es gilt die Rechtslage vor dem 01.01.1973. § 1 Abs. 2 DVAusG 1965 erlaubte solches Verhalten. Im Übrigen sind Touristen Dienstleistungsempfänger, weshalb nach Art. 41 Abs. 1 ZP zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei nachträgliche Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs unwirksam sind.

AG Erding, U. v. 29.4.2009, 5 Cs 35 Js 28732/08

Richterin: Folk

Einsender: RA Serdal Altuntas München

Fundstelle: InfAuslR 2009, 268 & Dokument 1129 im Internet

#### EU-Türkei: Visumfreie Einreise für Dienstleistungsempfänger

In einer Abschiebungssache schreibt der Haftrichter der Bundespolizei Folgendes ins Stammbuch:

»(...) Der Betroffene kann sich als türkischer Staatsangehöriger und passiver Dienstleistungsempfänger auf die Visumfreiheit gemäß der sog. Stand-Still-Klausel berufen (...). Nachdem die Einreise des Betroffenen nach dessen unwiderrlegbaren Angaben ausschließlich zu dem Zweck erfolgte, ein Kraftfahrzeug zu erwerben, besteht nach Ansicht des Gerichts Visumsfreiheit, weshalb kein unerlaubter Aufenthalt vorliegt.

Der Betroffene ist daher sofort aus der Haft zu entlassen.«

AG Cham, Schrb. v. 29.7.2009, 8 XIV 0013/09

Verfasser: RiAG Ehrh

Einsender: Volker Westphal, Lübeck

Anmerkung der Redaktion:

Klare und deutliche Worte, die nur mit einem kleinen Schönheitsfehler behaftet sind: Wenn die Einreise nicht »ausschließlich« zu dem angegebenen Zweck erfolgt, wäre sie auch visumfrei gewesen. Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass Reisen (oder Tourismus) fast nie nur einem Zweck dienen. Zur Gegenposition siehe VG Berlin, ANA 2009, 23 – Dok 1124. Die deutsche »Zwecklehre« erfasst eben nicht die Totalität europäischer Rechtsregeln über Freizügigkeit. Nicht vergessen werden sollte: Schon der Kauf einer Flasche Cola am Flughafen ist Inanspruchnahme der (passiven) Dienstleistungsfreiheit!



## EU-Türkei: Kein Erlöschen Aufenthaltsrecht bei längerer Abwesenheit aufgrund von Zwangsheirat

Eine 1975 in Deutschland geborene Türkin lebt die ersten Jahre in Deutschland. Danach besucht sie sechs Jahre in der Türkei die Schule. 1986 kehrt sie ins Bundesgebiet zurück, schließt die deutsche Schule ab und absolviert erfolgreich eine Ausbildung. Sie reist 1994 wieder in die Türkei aus. Sie wird gegen ihren Willen dort verheiratet und von ihrem Ehemann zum Verbleib in der Türkei gezwungen. 1996 und 2001 werden zwei Kinder in der Türkei geboren. 2008 kehrt sie nach Deutschland zurück. Die Behörde will abschieben. Das VG will das erlauben. Das OVG verbietet es: Zur Beantwortung der Frage, ob das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB Nr. 1/80 erloschen ist muss wesentlich darauf geblickt werden, ob Abwesenheit vom Bundesgebiet auf Freiwilligkeit beruhte oder nicht. Dies wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein.

*OVG Hamburg, B. v. 14.7.2009, 4 Bf 109/09*  
Richter: Pradel, Wiemann, Rigó  
Einsender: RA Erk Werner, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 1130 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

*Es wird zu beobachten sein, ob wenigstens für türkische junge Frauen dies ein Weg ist, ihnen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten bzw. wieder zu verschaffen.*

*In der Politik werden zwar beständig Krokodilstränen darüber vergossen, dass das Schicksal von Opfern von Zwangsehen ganz schrecklich ist. In der Praxis wird aber nichts dafür getan, dieses Schicksal zu mildern.*

## Visumfreiheit für Staatsangehörige von einigen Inselstaaten

Die EU hat mit den Regierungen von Antigua, Bahamas, Barbados, Mauritius, Seychellen und St. Kitts Übereinkommen geschlossen. Deren Staatsangehörige können künftig bis zu drei Monate (innerhalb eines Sechsmonatszeitraums) visumfrei in das Schengen-Gebiet einreisen. Dies gilt nur nicht für Personen, deren Reisezweck eine entgeltliche Aktivität darstellt. Die Visumfreiheit existiert aber auch für Geschäftsleute, die Vertragsverhandlungen führen, für Sportler und Künstler, zu vorübergehenden Darbietungen, für Journalisten und für Trainees, die innerhalb einer Firma versetzt werden. Weitere Einschränkungen, betreffend den »Zweck der Einreise« bestehen nicht.

Der Rat der EU hat beschlossen, den Inhalt der sechs Abkommen bereits vor deren Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.

*Abkommen mit den genannten Staaten und dazugehörige Beschlüsse des Rates der EU*  
Einsender: Florian Geyer, Brüssel  
Fundstelle: ABI EU v. 30.6.2009, Nr. L 169, 1 ff & Dokument 1131 im Internet

## Assoziationsabkommen mit Bosnien-Herzegowina

Als zehnter EU-Staat hat die Bundesrepublik das »Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen« (SAA) ratifiziert. In Kraft treten wird es erst nach Ratifikation durch alle Unionsstaaten. Bereits jetzt sollte man folgende zukünftige Verbesserungen der Rechtsstellung von Bosniern im Auge behalten:

– Diskriminierungsverbot bei den Arbeitsbedingungen und damit auch das Recht, eine längerfristige Arbeitserlaubnis bis zur Neige auszukosten (Art. 47 Abs. 1 a SAA).

– Arbeitsmarktzugang für Ehegatten und Kinder mit rechtmäßigem Aufenthalt eines im Mitgliedsstaat rechtmäßig beschäftigten Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina (Art. 47 Abs. 1 b SAA).

– Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung für die Niederlassung von Gesellschaften/Tochtergesellschaften aus Bosnien-Herzegowina (Art. 51 Abs. 2 SAA).

– Recht des Transfers von Schlüsselpersonal bosnisch-herzegowinischer Gesellschaften in die EU (Art. 56 SAA).

*Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits vom 14.6.2009, BGBl II 2009 S.546*

## AZR-Speicherung von ausländischen Unionsbürgern in der Praxis

Der EuGH hat entschieden, dass die Speicherung nichtdeutscher Unionsbürger im deutschen Ausländerzentralregister im wesentlichen rechtswidrig ist (ANA 2009, 3 – Dok 1003). Wie das BMI das Urteil im Fall des betroffenen österreichischen Staatsbürgers Huber umgesetzt sehen will, teilt es BAMF und BVA in einer sehr kurzen Stellungnahme mit: Datenspeicherung ist nur zulässig, um die Freizügigkeits-RL umzusetzen. Datenzugriff von Dritten, insbesondere zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung ist unzulässig.

*BMI, Schreiben v. 12.2.2009*  
Verfasser: RR Dr. Sebastian Basse  
Einsender: RA Gunter Christ, Köln  
Fundstelle: Dokument 1132 im Internet

## Europarecht trifft deutsche Zwecklehre

Die Zwecke (die Absichten) bei Einreise und Aufenthalt zu untersuchen, gehört zu den Lieblingsbeschäftigungen mancher deutscher Ausländerrechtler. Der Fall ist schnell erzählt: Eine albanische Familie mit Daueraufenthaltsrecht in der Schweiz reist im Sommer 2006 ohne Visum nach Deutschland ein. Kurz nach der Veröffentlichung der einseitigen Entscheidung der EU, Inhaber bestimmter schweizerischer Aufenthaltstitel für die Durchreise von bis zu fünf Tagen von der Visumpflicht zu befreien (vgl. ANA 2006, 23 – Dok 510). Die Familie will aber nicht (nur) durchreisen, sondern Verwandte in Köln und Stuttgart besuchen, was auch geschieht. Man hat auch eingekauft. Vor Ablauf von fünf Tagen verlässt man die Bundesrepublik wieder. Bei der Ausreise wird der »Frevel« entdeckt, Durchsuchungen folgen und später eine Anklage.

Der Amtsrichter spricht frei. Es kommt für die Strafbarkeit nicht auf die subjektiven Vorstellungen des Ausländers sondern nur auf die objektive Berechtigung zur Einreise an, so die gefestigte Rechtsprechung des BGH (vgl. nur NJW 2005, 205). Im Übrigen: Eine selten sorgfältige Analyse europäischen Rechts durch den Amtsrichter, weshalb die Entscheidung sehr lesenswert ist.

Sprungrevision der Staatsanwaltschaft zum OLG folgt. Das (letztinstanzliche) Gericht legt dem EuGH als entscheidungserheblich die Frage vor, ob die Entscheidung der EU für die Inhaber schweizerischer Aufenthaltstitel ein Visum quasi fingiert oder ob die Entscheidung der EU (nur) bewirkt, dass die betroffenen Drittstaatsangehörigen für den Zweck der Durchreise von der sich ansonsten aus der Visum-VO ergebenden Visumpflicht freigestellt sind.

Der EuGH hat die Frage zwischenzeitlich beantwortet: Die EU-Entscheidung Nr. 896/2006 entspricht (nur) einem Durchreisevisum und nicht etwa einem Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte.

Nummehr spricht das OLG Karlsruhe den Angeklagten frei.

*Einsender: RA Arnulf Heidegger, Singen*  
*AG Singen, U. v. 29.11.2009,*  
*50 Ds 47 Js 20557/06*  
Richter: Fahrner  
Fundstelle: Dokument 1133 a) im Internet

*OLG Karlsruhe,*  
*Vorlagebeschluss v. 4.4.2008, 3 Ss 79/07*  
Richter: Bauer, Münkel, Bender  
Fundstelle: Dokument 1133 b) im Internet  
*EuGH, U. v. 2.4.2009, C-139/08 (Kjiku)*  
Richter: Rosas, Caimh, Cunha Rodrigues, Lohmus, Lindh  
Fundstelle: InfAusIR 2009, 221 & Dokument 1133 c) im Internet

*OLG Karlsruhe, U. v. 4.6.2009, 3 Ss 79/07*  
Richter: Schwab, Lösche, Bender  
Fundstelle: Dokument 1133 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

*Außer für die Auslegung vergleichbarer zukünftiger Entscheidungen der EU, hat das Urteil des EuGH kaum noch reale Bedeutung, denn mittlerweile ist die Schweiz dem Schengener Abkommen beigetreten. Auch schweizer Aufenthaltstitel berechtigen nun zu einem Aufenthalt von bis zu drei Monaten (Art. 21 SDÜ, vgl. auch § 15 AufenthV). Bemerkenswert bleibt allerdings:*

*– Der Grund für den Vorlagebeschluss des OLG. Diesen hat der Redaktion bis jetzt noch kein Eingeweihter erklären können. Wenn es nämlich im Sinne des formalen Verständnisses vom erforderlichen Aufenthaltstitel für die Straflosigkeit bereits ausreichend ist, dass ein Ausländer zur Durchreise berechtigt ist, dann müsste dies doch umso mehr gelten, wenn die EU-Entscheidung Nr. 896/2006 den Besitz eines Visums nach der EU-Visum-VO fingiert hätte.*

*– Die EU-Kommission hat in ihrer Eingabe vor dem EuGH einer Auslegung der Entscheidung 896/2006 nach »subjektiven Gesichtspunkten« das Wort geredet. Der EuGH ist dem nicht gefolgt, hat das Argument aber auch nicht zurückgewiesen. Es darf gehofft werden, dass die Argumentation der EU-Kommission nicht einen Sinneswandel dort einleitet.*

## Neue »VAH-StAG«

Noch immer ist die StAR-VwV vom 13.12.2000 nicht novelliert worden, obwohl das Staatsangehörigkeitsrecht seither schon häufig geändert wurde. Man darf gespannt sein, wann endlich Art. 84 Abs. 2 GG entsprechende neue Verwaltungsvorschriften verabschiedet werden. Im BMI behilft man sich gerne mit offiziellen Texten (von manchen Gerichten als Rechtsquellen missverstanden). Deshalb hat man nun schon die dritte Version der VAH-StAG »verfasst« und den Ländern übersandt. Die aktuellste Fassung wird hier dokumentiert, damit Berufskollegen sie kennen.

*Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz v. 17.04.2009*

Verfasser: BMI  
Fundstelle: Dokument 1134 im Internet

## Altfallregelung: Ist die Vorschrift über Sippenhaft verfassungswidrig?

Der VGH Ba-Wü sieht dies so. Er hat die Frage deshalb dem BVerfG vorgelegt. Der Leitsatz des Gerichts lautet:

§ 104 a Abs. 3 S. 1 AufenthG, wonach eine nicht nach § 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AufenthG unschädliche strafgerichtliche Verurteilung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft lebenden Angehörigen einer Familie anspruchvernichtend zugerechnet wird, ist verfassungswidrig.

Begründet wird die Vorlage mit einem Verstoß gegen Art. 6 und Art. 3 GG.

*VGH Ba-Wü, B. v. 24.6.2009, 13 S 519/09*  
Richter: Funke-Kaiser, Dr. Haller, Dr. Bauer  
Fundstelle: Dokument 1135 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

*Den Begriff der »Sippenhaft« hat im Zusammenhang mit der Altfallregelung der Verhandlungsführer der SPD-Fraktion, Herr Dr. Wiefelspütz, MdB, geprägt, ANA 2007, 21 – Dok 629. Siehe im Übrigen auch OVG Bremen, ANA 2009, 13 – Dok 1061*

## Altfallregelung: Deutschkenntnisse und »Bezüge« zum Terrorismus

Eine Ausländerbehörde erklärt, sie akzeptiere generell als Nachweis für das Vorliegen von Sprachkenntnissen (A2 GERR) nur eine Bescheinigung einer Ausbildungseinrichtung. Das Gericht erklärt dies für rechtswidrig, solange es keine Bildungseinrichtung gibt, bei der man alleine die Prüfung ablegen kann, ohne zuvor den kostenpflichtigen Sprachkurs besucht zu haben.

Außerdem wollte die ABH den Titel nicht erteilen, weil der Ausländer, der sich geweigert hatte, als Spitzel für den Verfassungsschutz zu arbeiten, Personen aus dem terroristischen Umfeld kennt. Das Gericht weist auch dies zurück. Von »Bezügen« kann nur dann gesprochen werden, wenn wohl begründete (nicht nur spekulative) Anhaltspunkte den Schluss zulassen, dass der Betreffende extremistische Ziele billigt oder gar unterstützt.

*VG Ansbach, U. v. 9.4.2009, AN 5 K 08.01853*

*Richter: Nagel, Kranig, Reindl*

*Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen*

*Fundstelle: Dokument 1136 im Internet*

## Aufenthalt wegen Verwurzelung

Bei einer Tagung »Ausländerpolitik im Wandel« im Mai 2009 hielt der Verfasser, Vorsitzender Richter am VG Aachen, einen Kurzvortrag über »Faktische Inländer«. Hierzu wurden den Teilnehmern Stichworte und Hinweise auf Rechtsprechung ausgehändigt, die auch für Berufskollegen hilfreich sein können.

*Wann bin ich kein Ausländer mehr, sondern Inländer und hier verwurzelt?*

*Verfasser: Harry Addicks*

*Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf*

*Fundstelle: Dokument 1137 im Internet*

## Schulbesuch von Kindern ohne Papiere

Der BMI unterstützt die Forderung, dass Kinder von Illegalen die Schule besuchen können. Das ist in deren Interesse, da ihnen Verstöße der Eltern nicht als Verschulden zugerechnet werden können. Es ist aber auch im Interesse unserer Gesellschaft. Deshalb ist der Minister auch offen für den Vorschlag, Schulen von »aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten« (§ 87 Abs. 2 AufenthG) auszunehmen.

*BMI, Schreiben v. 14.5.2009*

*Verfasser: Dr. Wolfgang Schäuble*

*Einsender: RAin Klaudia Dolk, Essen*

*Fundstelle: Dokument 1138 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Für NRW hat das zuständige Ministerium festgestellt, dass eine Übermittlungspflicht der Schulen an die ABH nicht existiert, weil diesbezügliche Daten gar nicht erhoben werden dürfen, ANA 2009, 5 – Dok 1019.*

## Zuständigkeit anderer Ausländerbehörde trotz Wohnsitzbeschränkung

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Aufenthalt nach § 61 Abs. 1 AufenthG auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes beschränkt ist, hält sich bei seiner Tochter und deren Mutter, seiner Lebensgefährtin, in Schleswig-Holstein auf. Die dortige ABH hält sich für nicht zuständig, die begehrte Duldung zu erteilen. Der Senat widerspricht: Es kommt auf den »gewöhnlichen Aufenthalt« an. Zu dessen Bestimmung ist eine »zukunftsgerichtete Prognose« nötig. Wenn eine schutzwürdige örtliche Bindung besteht, ist Zuständigkeit der ABH des Aufenthaltsortes gegeben, auch wenn dort der Aufenthalt unerlaubt sein mag. Hinweise auf vergleichbare Rechtsprechung.

*OVG SLH, B. v. 9.6.2009, 4 MB 35/09*

*Richter: Habermann, Voswinkel, Seyffert*

*Einsenderin: RAin Ganten-Lange, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 1139 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*S. auch OVG NRW, ANA 2006, 32 – Dok 564 und OVG NRW, ANA 2006, 4 – Dok 375*

## Jüdische Zuwanderung aus Ex-UdSSR: Erlöschen der Aufnahmezusage

Die während und nach dem Zusammenbruch der DDR getroffenen Maßnahmen, Zuwanderern jüdischen Glaubens aus der ehemaligen Sowjetunion Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen, hat sich zwischenzeitlich zu einem bürokratisierten »Monstrum« entwickelt, nachdem sie einige Jahre faktisch zum Erliegen gekommen war (ANA 2008, 17 – Dok 876). Aufnahmezusagen muss innerhalb eines Jahres nachgekommen werden, sonst erlöschen sie und Neuansprüche sind unzulässig. Um für einige Härtefälle der Vergangenheit hier wenigstens ein bisschen Erleichterung zu schaffen wurde nun eine Änderung verfügt. Erneute Antragstellung bei abgelaufener Aufnahmezusage ist möglich. Bereits aus formalen Gründen abgelehnte Anträge sind wieder aufzugreifen. Das gilt allerdings nur für solche Zweitanträge, die bis zum 31.12.2007 gestellt worden waren (Altfälle).

*Schrb. IM Sachsen-Anhalt v. 10.8.2009*

*Verfasser: Ralf Mallon*

*Schrb. BMI v. 22.7.2009*

*Verfasser: MinDir Franz-Josef Hammerl*

*Neufassung der Anordnung des BMI nach*

*§ 23 Abs. 2 AufenthG v. 22.7.2009*

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: Dokument 1140 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Warum eigentlich Aufnahmezusagen nur ein Jahr Gültigkeit haben sollen und danach Zweitanträge ausgeschlossen sind, ist nicht nachvollziehbar.*

*Die geänderte Anordnung mit ihrem Stichtag macht auch deutlich, wie wichtig es in solchen Fällen ist, genau zu eruieren, wann der Antrag gestellt wurde. Nicht selten kommt es nämlich in deutschen Botschaften wegen Arbeitsüberlastung oder aus sonstigen Gründen zu »Abwimmlungen«. Herausgabe von Antragsformularen wird verweigert. Entgegennahme von schriftlichen Anträgen wird hinausgeschoben. Da (auch) das Aufnahmeverfahren keinen Formblatzzwang kennt, ist maßgeblich der Tag, an dem das Aufnahmebegehren mündlich vorgetragen wurde.*

## BVFG: Ausschlussgrund wegen Zusammenleben mit Funktionsträger

Nach § 5 Nr. 2 c) BVFG werden Menschen vom Erwerb der Spätaussiedlereigenschaft ausgeschlossen, wenn sie mehr als drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems bedeutsam war, in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Dieser Ausschlussgrund wurde Ehefrau und Kindern eines Verstorbenen entgegengehalten, der einige Jahre Leiter eines genossenschaftlichen Ladens und weniger als drei Jahre hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionär gewesen war. Sie hatten langjährig mit diesem Mann in der ehemaligen UdSSR zusammengelebt. Die bayerischen Behörden hielten beide Tätigkeiten für herrschaftsstützend. Im Übrigen sei es unerheblich, ob die häusliche Gemeinschaft während dreier Jahre stattgefunden hatte, als der Mann die genannten Positionen bekleidete. Ausreichend sei alleine eine dreijährige häusliche Gemeinschaft mit dem Funktionsträger zu irgendeinem Zeitpunkt. Das Obergericht widerspricht. Die Tätigkeit als Gewerkschaftsfunktionär (zwei Jahre und sieben Monate) sei zwar herrschaftsstützend gewesen, nicht aber die Tätigkeit als Leiter des Konsum-Ladens. Außerdem muss Koinzidenz gegeben sein zwischen dreijähriger Ausübung herrschaftsstützender Funktionen und dem Zusammenleben.

*BayVGH, U. v. 7.5.2009, 11 B 08.1791 u. a.*

*Richter: Grau, Ertl, Beck*

*Einsenderin: RAin B. Winkelmann, Ingolstadt*

*Fundstelle: Dokument 1141 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Ob diese Sippenhaftregelung mit der Verfassung vereinbar ist, sollte auch baldmöglichst*

*vom BVerfG untersucht werden. Siehe zu einer vergleichbaren Regelung im Ausländerrecht der Vorlagebeschluss des VGH Baden-Württemberg, ANA 2009, 28 (in diesem Heft).*

## Konventionswidrige Inhaftierung von Asylsuchenden in Griechenland

Ein zwischenzeitlich anerkannter türkischer Journalist wird in Griechenland 2 Monate inhaftiert, davon mindestens 6 Tage unter unerträglichen Bedingungen. Ein Rechtsmittel gegen die Haft existiert nicht.

Der EGMR befindet:

– Verstoß gegen Art. 3 EMRK: Verbot der unmenschlichen Behandlung;

– Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK: Recht auf Freiheit und Sicherheit;

– Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK: Recht auf gerichtliche Überprüfung.

Auf Berichte über katastrophale Zustände in Griechenland durch UNHCR und das Anti-Folter-Komitee wird Bezug genommen.

Außerdem erhält er 10.000 € Entschädigung zugesprochen.

Presseerklärung in Englisch,

*EGMR, U. v. 11.6.2009, 53541/07*

*(S.T./J. Griechenland)*

*Richter: Vajic, Rozakis, Kovler, Steiner, Hajiyev,*

*Malinverni, Nicolau*

*Einsender: Stefan Keßler, Brüssel*

*Fundstelle: Dokument 1142 im Internet*

## Europa exportiert den Flüchtlingsschutz nach Übersee

EU-Europa, ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. So wird es gerne dargestellt. Wenn es um die faire Behandlung und Aufnahme von Flüchtlingen geht, scheint der Staatenbund jedoch eher ein Raum organisierter Verantwortungsllosigkeit zu sein. Stichworte wie FRONTEx und Abschiebung von Flüchtlingen nach Libyen vor Prüfung ihres Schutzgesuchs sind bekannt. Wir dokumentieren den Vortrag eines Kollegen auf dem 9. Symposium zum Flüchtlingsschutz in Berlin. Dieser zeigt die Völkerrechtswidrigkeit des Verhaltens europäischer Regierungen auf.

*Menschenrechte und Externalisierung des Flüchtlingsschutzes. Vortrag von RA Dr. Reinhard Marx am 16.6.2009 in Berlin*

*Fundstelle: Dokument 1143 a) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Eine Wende in der europäischen Flüchtlingspolitik fordert ein breites Bündnis (AI, AWO, DAV, DCV, DPWW, DRK, NRV, DW, Pro Asyl). In der gemeinsamen Stellungnahme werden neben der Übernahme der Kritik des Kollegen Dr. Marx auch noch eine Reihe weiterer Forderungen nach dringlicher Veränderung erhoben.*

*Presseerklärung vom 30.6.2009 und gemeinsame Stellungnahme finden sich im Internet als Dokument 1143 b) und 1143 c).*

## Studie: Gravierende Mängel im deutschen Asylrecht

Ein »Gutachten zur Vereinbarkeit der deutschen Regelung über sichere EU-Staaten und sichere Drittstaaten mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem EU-Recht und dem Grundgesetz« hat die Verfasserin im Auftrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte erstellt. Die Ergebnisse sind niederschmetternd. Empfehlungen sind:

– An den deutschen Gesetzgeber: Das AsylVfG zu ändern.

– An den EU-Gesetzgeber: Eine menschenrechtsorientierte Neufassung der EU-Zuständigkeitsverordnung (Dublin II) vorzunehmen.

– An deutsche Gerichte: Dem EuGH bzw. dem BVerfG umfassend die in dem Gutachten nachgewiesenen Verstöße gegen höherrangiges Recht zur (Vorab-) Entscheidung vorzulegen.



Die Studie ist auch im Internet verfügbar: [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de).

Ruth Weinzierl: *Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand, Berlin 2009*

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 1144 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur europarechtlichen Unzulässigkeit, Rechtsmitteln gegen Überstellungsentscheidungen die aufschiebende Wirkung zu nehmen, s. auch VG Frankfurt/Main; InfAuslR 2009, 176.

### »Berliner Modell« für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Die Umsetzungsfrist der Aufnahme-RL vom 27.1.2003 lief am 6.2.2005 ab. Im Land Berlin hat man sich nun zu einem Modellprojekt entschlossen, welches helfen soll, in der Aufnahme-RL bezeichnete besonders Schutzbedürftige zu identifizieren um ihnen die zustehenden Hilfen zukommen zu lassen. Hierzu gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (Art. 17 Aufnahme-RL). Das Verfahren soll Modell für Verfahren in anderen Bundesländern sein. Es soll ab 1.9.2009 greifen. Stark verspätet, aber hoffentlich hilfreich.

Beschreibung »Berliner Modell«

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf  
Fundstelle: Dokument 1145 im Internet

### Dublin II: Verpflichtung BAMF zur Ausübung Selbsteintrittsrecht

Anfang 2008 ist ein iranischer Asylbewerber nach Griechenland zurückgeschoben worden, weil er über diesen Staat in die EU eingereist war. Im Hauptsacheverfahren hebt das Gericht die Nicht-eintretensentscheidung des BAMF auf, stellt fest, dass die Vollziehung der Abschiebungsanordnung rechtswidrig war und verpflichtet die Bundesrepublik, die Folgen der Abschiebung rückgängig zu machen. Dies, nachdem in der Verhandlung der Flüchtling, seine Athener Anwältin und ein Vertreter von UNHCR gehört worden waren. Minutiös beschreibt das Gericht die unerträglichen Zustände im griechischen Asylverfahren und bei der Behandlung mitteloser Flüchtlinge. Wegen Nichtbeachtung der Aufnahme-RL und in Anwendung der Asylrechtsverbürgung in der Europäischen Grundrechtecharta kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Flüchtling in Griechenland »schwerwiegende Beeinträchtigungen« hinnehmen musste, die gegen den Wesenskern und den Inhalt europäischer Richtlinien zum Asylrecht verstoßen.

VG Frankfurt, U. v. 8.7.2009, 7 K 4376/07.F.A

Richter: Dr. Huber, Otmüller, Tanzki  
Einsenderin: RAin Klaudia Dolk, Essen  
Fundstelle: Dokument 1146 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedauerlich an dieser Entscheidung ist lediglich, dass die Kammer nicht die Souveränität aufzubringen vermochte, den negativen Eilbeschluss des Einzelrichters dieser Kammer vom Januar 2008 für falsch zu erklären. Dieser Beschluss hatte die Abschiebung erst ermöglicht. Auch Anfang 2008 waren die Mängel des griechischen Asylverfahrens bekannt!

Zur Rückgängigmachung rechtswidriger Abschiebungen siehe auch VG Karlsruhe, ANA 2006, 13 – Dok 433.

### UNHCR: Keine Beteiligung am neuen Asylverfahren in Griechenland

Das ohnehin schon mit massiven Mängeln belastete griechische Asylverfahren ist durch einen Präsidialerlass (Inkrafttreten 20.7.2009) noch verschlechtert worden. Die bisher bestehenden

Berufungskommissionen, eine zweite Tatsacheninstanz (die angesichts der strukturellen Mängel des Asylverfahrens oftmals überhaupt die erste Tatsacheninstanz gewesen sind – siehe dazu die Beschreibung in der vorstehenden Entscheidung des VG Frankfurt) wurden abgeschafft. UNHCR erklärt, dass die von internationalem Recht geforderte Fairness und Effizienz des Asylverfahrens in Griechenland nicht garantiert ist, weshalb er eine für ihn im griechischen Recht vorgesehene Rolle nicht wahrnehmen wird.

UNHCR Athen, Meldung v. 17.7.2009

Einsenderin: RAin Klaudia Dolk, Essen  
Fundstelle: Dokument 1147 im Internet

### Dublin II: Rechtsprechungsübersicht

Der Flüchtlingsrat NRW hat eine Sonderseite eingerichtet, auf die regelmäßig neue Entscheidungen zu Dublin II und zu Überstellungen nach Griechenland eingestellt werden. Dort kann man sich auch in einen Email-Verteiler eintragen lassen.

Fundstelle: [www.fluechtlingsrat-nrw.de/3382/index.html](http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/3382/index.html)

Einsenderin: RAin Klaudia Dolk, Essen

### Iran – Apostasie

Nach sehr sorgfältiger Analyse der verfügbaren Informationen zur Gefährdungslage von Personen, die vom islamischen Glauben abfallen und zum Christentum übertreten, spricht das Obergericht einer Iranerin den Flüchtlingsstatus im Folgeverfahren zu. Die Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten der Qualifikations-RL geändert.

OVG NRW, U. v. 30.7.2009, 5 A 1999/07.A

Richter: Dr. Bertrams, Dr. Kuhlmann, Dr. Sarnighausen

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover  
Fundstelle: Dokument 1148 im Internet

### Ende der Vormundschaft über ausländische Jugendliche wann?

Wann endet die durch deutsche Gerichte angeordnete Vormundschaft über junge Menschen aus Ländern, in denen das Volljährigkeitsalter erst mit mehr als 18 Jahren (im konkreten Fall von Sierra-Leone 21 Jahre) eintritt? Die Antwort kann u. U. auch Auswirkungen auf die Gewährung von Jugendhilfeleistungen haben. Die Untergerichte hatten das MSA angewendet und die Vormundschaft mit Erreichen des 18. Lebensjahres für beendet erklärt. Das OLG München ändert die Entscheidung: Das MSA ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres unanwendbar geworden. Zu diesem Zeitpunkt tritt ein Statutenwechsel ein. Autonomes deutsches Recht mitsamt seinen Kollisionsnormen wird anwendbar. Deutsches Recht verweist auf das Heimatrecht. Folge: Die Vormundschaft besteht fort.

Zum besseren Verständnis (auch der prozessualen Fragen) wird die abgeänderte landgerichtliche Entscheidung ebenfalls eingestellt.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

LG München I, B. v. 8.4.2009, 13 T 4544/09

Richter: Hoesch, Brychey, Gerlich

Fundstelle: Dokument 1149 a) im Internet

OLG München, B. v. 8.6.2009, 31 Wx 067/09

Richter: Rojahn, Förth, Wimmer

Fundstelle: Dokument 1149 b) im Internet

### Sozialleistungen: Fürsorge oder Hilfe zum Zugang zur Erwerbstätigkeit

Die Umsetzung der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) ist schwierig, auch im Bereich der Sozialleistungen. Nach Art. 24 Abs. 2 der RL muss z. B. während der ersten drei Monate des Aufenthalts keine »Sozialhilfe« gezahlt werden. Der deutsche Gesetzgeber hat dies dahingehend umgesetzt, dass in diesem Zeitraum jedenfalls keine Leistungen nach SGB II gewährt werden sollen. Heftig umstritten ist die

Zulässigkeit dieses Umsetzungsakts. Die hier vorgestellten zwei Entscheidungen verdeutlichen das Spannungsfeld:

Das LSG NRW spricht einer Italienerin und ihren drei Kindern Ansprüche nach dem SGB II zu, weil dies eine »Fürsorgeleistung« vergleichbar dem alten BSHG, sei. Deshalb finde hier das Europäische Fürsorgeabkommen Anwendung. Diese Leistungen wiesen eine »sozialhilferechtliche Nähe« auf.

Tendenziell völlig anders der EuGH: Im Falle zweier griechischer Staatsangehöriger, die von der ARGE (ergänzende) SGB II-Leistungen während bzw. nach Beendigung ihrer Beschäftigung begehren, weist er auf Vorlagebeschluss des SG Nürnberg auf folgendes hin: Unionsbürger, die im anderen Unionsstaat ernsthaft auf Arbeitssuche sind und damit oder durch Arbeitsaufnahme (sei sie auch nur geringfügig) dokumentieren, dass sie bereits tatsächliche Verbindungen zum Arbeitsmarkt hergestellt haben, können sich auf das Diskriminierungsverbot des Art. 39 Abs. 2 EGV berufen. Sie dürfen finanzielle Leistungen in Anspruch nehmen, »die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen«. Bei Leistungen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) dürfte es sich um derartige Leistungen und nicht um »Sozialhilfe« handeln.

Da besteht noch einiger Klärungsbedarf!

LSG NRW, B. v. 06.5.2009, L 20 B 15/09 AS ER

Richter: Prof. Dr. Wahrendorf, Dr. Weßling, Merheim

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1150 a) im Internet

EuGH, U. v. 04.6.2009, C-22/08 & C-23/08

(Vatsouras u. a.)

Richter: Rosas, Caoimh, Cunha, Rodrigues, Lohmus, Lindh

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: InfAuslR 2009, 265 & Dokument 1150 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe hierzu auch der Aufsatz von RAin Eva Steffen, »Ausschluss arbeitssuchender Unionsbürger von Sozialleistungen«, Asylmagazin 7/8-2009, S. 13

### Strafrecht – »Scheinlibanesen«:

#### Keine mittelbare Falschbeurkundung

Falsch angegebene Personalien, mit denen anschließend Duldungen ausgestellt werden bewirken keinen Verstoß gegen § 271 StGB, da auf einer Duldungsbescheinigung der Hinweis aufgebracht ist, dass Personalangaben auf eigenen Angaben des Ausländers beruhen. Deshalb kann kein öffentlicher Glaube an Beweiskraft der Urkunde entstehen.

Für Altfälle gilt ferner auch, dass Strafbarkeit nach (ausländerrechtlichem) Nebenstrafrecht nicht gegeben ist. Zwar waren Falschangaben zum Erhalt einer Duldung in § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG 1990 bis zum 31.12.2004 unter Strafe gestellt. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG stellte jedoch im Zeitraum 1.1.2005 bis 13.11.2006 nur Falschangaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels strafbar. Erst ab 14.11.2006 gilt nunmehr (wieder) auch die Falschangabe zur Erlangung einer Duldung als strafwürdig. Wo aber »Zwischenrecht« existiert, ist wegen des Meistbegünstigungsprinzips des § 2 Abs. 3 StGB das mildeste Gesetz anzuwenden. Hierbei bleibt es auch, wenn zwischen Tatzeit und Entscheidungszeit ein weiteres günstigeres Zwischenrecht bestand. Bei nachträglichen Verschärfungen ist der Täter so zu stellen, als sei das Strafverfahren gegen ihn zur Geltungszeit des günstigsten Rechts geführt worden.

OLG Hamm, B. v. 5.5.2009, 5 Ss 140/09

Richter: Mosler, Brauch, Schwens

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 1151 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch LG Berlin, ANA 2008, 22 – Dok 914.

Zur Anwendung des mildesten Gesetzes im AufenthG s. OLG Nürnberg, ANA 2007, 14 – Dok 676, sowie im AsylVfG, OLG Düsseldorf, NJW 1991, 710.

### Abschiebungshaft – Leitfaden

Fünf Berufskolleginnen und -kollegen haben eine 40seitige Handreichung für Rechtsanwälte verfasst. Häufig vorkommende Fehler im Zusammenhang mit der Beantragung und Verhängung von Abschiebungshaft werden praktisch aufbereitet und systematisch dargestellt.

*Abschiebungshaft in der anwaltlichen Praxis*

Verfasser: RA Claudius Brenneisen, RA Insa Graefe, RA Heiko Habbe, RA Markus Protting, RA In Ilka Quirling

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 1152 im Internet

### Keine Zurückschiebungshaft wenn freiwillige Ausreise beabsichtigt ist

Ein türkischer Flüchtling, der in Belgien einen Asylantrag gestellt hatte, hielt sich unerlaubt in Deutschland auf. Er wird auf dem Weg zurück nach Belgien aufgegriffen, wo er am nächsten Tag seine Asylanfrage haben sollte. Nix da, sagten Ausländerbehörde und Amtsrichter, da gibt es erst mal »Abschiebungshaft«. So geschah es und der Flüchtling verpasste auch noch seine Anhörung in Brüssel. Das LG stellt die Rechtswidrigkeit der verhängten Haft fest und legt der Behörde die Verfahrenskosten auf: Abschiebungshaft war sowieso unzulässig. Zurückschiebungshaft ist dann unzulässig, wenn der Betroffene unwiderlegbar angibt, freiwillig in das für ihn zuständige EU-Land ausreisen zu wollen.

LG Verden, B. v. 9.3.2009, 3 T 12/08

Richter: Seifert, Bederna, Engelke

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1153 im Internet

## Lustiges / Trauriges

### Gewaltenteilung nach Gutsherrenart

Die »Scheinehe-Befragung« durch einen Mitarbeiter der Deutschen Botschaft Skopje (Die Entgleisung, ANA 2008, 40), in deren Verlauf auch Details aus dem Mandatsverhältnis erfragt wurden, hat in der Anwaltschaft einigen Aufruhr verursacht. S. z. B. Hofmann, Rechtsanwälte – Wer braucht denn so was?, AnwBl. 2009, 435. Die Angelegenheit selbst fand ein gütliches Ende: Nach Befragung des Ausländers durch das VG Berlin blieb von dem Scheinehevorwurf nichts, aber auch gar nichts, übrig. Das AA erteilte das Visum zum Familiennachzug. So weit, so gut.

Hier muss aber davon berichtet werden, wie sich der Leiter der Visaabteilung in Skopje, derselbe Mann, der seinerzeit die unerhörten Fragen gestellt hatte, in der Folgezeit verhielt. Trotz Kritik der Zentrale des AA an seinen Fragen, ist er weder von seinem Posten noch von der Bearbeitung des konkreten Falles entbunden worden. Er versuchte danach auf alle möglichen Arten und Weisen zu verhindern, dass der Ausländer beim VG Berlin erscheinen konnte. Nicht alle Einzelheiten können hier berichtet werden, wohl aber diese:

Obwohl das VG Berlin, die Herrin des Klageverfahrens, das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet hatte, verlangte er u. a. die Beibringung einer »Verpflichtungserklärung«. Hiervon konnte er erst durch massive Intervention des vertretenden Anwalts bei der Zentrale des AA in Berlin abgebracht werden.

Die ARGE hatte auch diesen neuerlichen Vorgang dem Außenminister unterbreitet, in der Erwartung, dass man dort die Gewaltenteilung achten und das Verhalten des Herrn aus Skopje auch in diesem Punkt als grundsätzlich falsch einschätzen würde. In dieser Erwartung wur-

den wir jedoch getäuscht. Das AA vertritt die Ansicht, das es nicht seine Pflicht sei, im Fall der Anordnung des persönlichen Erscheinens, einem Prozessbeteiligten den »roten Teppich auszurollen«, damit er seine Rechte wahrnehmen und der Anordnung des Gerichts Folge leisten kann. Vielmehr meint man, dass man selbst die Modalitäten bestimmen dürfe, unter denen ein Visum zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung erteilt wird. Dazu gehöre auch der Nachweis der Finanzierung, in der Regel durch Vorlage einer »Verpflichtungserklärung«. Was also, wenn ein mittelloser Kläger ohne reiche Gönner einen Anspruch auf Einreisevisum gerichtlich geltend macht und beim VG erscheinen soll? Hat es dann etwa die beklagte Bundesrepublik in der Hand, ob sie die Anhörung des Klägers vereitelt, um sich so den Prozesserverfolg zu sichern? Die Position des AA ist schnellstens zu korrigieren. Gerichte und Berufskollegen sollten hierauf drängen.

*Schreiben der ARGE an den Außenminister*

Frank Walter Steinmeier v. 7.7.2009

Fundstelle: Dokument 1154 a) im Internet

*Auswärtiges Amt, Schrb. v. 11.8.2009*

Verfasserin: Elisabeth Wolbers, Leiterin des Referats für Visumrecht

Fundstelle: Dokument 1154 b) im Internet

## Errata

In dem Artikel »Sicherung des Lebensunterhalts – Wie berechnet man das?« (ANA 2009, 9f.) haben sich zur Berechnung des Kinderzuschlags leider drei Fehler eingeschlichen:

Es muss auf S.10, linke Spalte nicht heißen, »das Wohngeld zu berechnen, denn dieses hat für die Höhe des Kinderzuschlags Bedeutung«, sondern »das Wohngeld zu berechnen, denn dieses hat Bedeutung für die Frage, ob durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden wird.«

Es muss weiter unten auch nicht heißen, »innerhalb der Grenzen der §§ 6 a Abs. 2 und 4 S. 1 BKKG«, sondern »innerhalb der Grenzbeträge nach §§ 6 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 S. 1 BKKG«.

Schließlich sind die Freibeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II bei der Berechnung des unteren Grenzbetrags des Elterneinkommens nach § 6 a Abs. 1 Nr. 2 BKKG ebenfalls nicht abzusetzen, denn die Vorschrift verweist alleine auf § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II und enthält Fixbeträge. Der Autor bedankt sich bei RA Dr. Christoph Kunz, Dessau, für den Hinweis. Nachtrag bei dieser Gelegenheit: Seit dem 1.7.2009 sind die Regelsätze in der Regelsatzverordnung erhöht worden, sodass nun auch der zu errechnende Bedarf höher ist.

Mitgeteilt von RA Rolf Stahmann, Berlin

## Literaturschau

Beate Selders, *Keine Bewegung! Die Residenzpflicht für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik*. Hrsg. Flüchtlingsrat Brandenburg & Humanistische Union, 144 S., Eigenverlag, Berlin 2009, 5 € Schutzgebühr. Bestelladresse: [info@fluethlingsrat-brandenburg.de](mailto:info@fluethlingsrat-brandenburg.de).

Die deutsche Residenzpflicht für Flüchtlinge ist in ihrer Schärfe europaweit einmalig und menschenrechtlich unerträglich. Sie untersagt Flüchtlingen das Verlassen des ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereichs und stellt Verstöße unter Strafe. Die freie Journalistin Beate Selders und weitere Autoren stellen in ihrer lobenswerten Bestandsaufnahme eindrucksvoll dar, dass hierdurch nicht nur die Bewegungsfreiheit der Betroffenen begrenzt, sondern die vom Grundgesetz vorgegebene offene und demokratische Gesellschaft auf teilweise erschreckende Weise beschädigt wird. Etwa dann, wenn Flüchtlinge eine Tagesreise zur Einholung einer Erlaubnis der Ausländerbehörde in Kauf nehmen müssen, um Freunde zu besuchen oder wenn auf bestimmten Bahnhöfen Personen nach dem Merkmal Hautfarbe auf Residenzpflichtverletzungen kontrolliert und kriminalisiert werden. Zu Recht bezeichnen die Autoren dieses als institutionalisierten Rassismus. In dem Buch werden die Rechtslage, behördliche und polizeiliche Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Betroffenen und die Gesellschaft anschaulich dargestellt. Nach der Lektüre wird man nicht umhinkommen, deutlich die Abschaffung eines derartigen Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionensystems gegenüber Flüchtlingen zu fordern.

RA Rolf Stahmann, Berlin

## Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

## Lebensgefährliche Schlampereien beim AA

Unerhörtes, doch leider nicht Seltenes, ist zu berichten von anonymem Personal der Deutschen Botschaft Kinshasa und von Mitarbeitern der AA-Zentrale in Berlin:

Ein kongolesischer Flüchtling kommt nach Deutschland und berichtet seine simple Verfolgungsgeschichte: Er war verantwortlicher Mitarbeiter eines Geschäftsmanns in der DR Kongo. Der Chef war außerdem Militärangehöriger und spielte eine wichtige, unserem Flüchtling jedoch nicht weiter bekannte Rolle am Militärtribunal in Kinshasa im Zusammenhang mit den Verfahren gegen die (angeblichen) Attentäter auf den



früheren Präsidenten Kabila. Von diesen verlangte der Sohn des Ermordeten, nunmehriger Präsident, dass sie (fast) alle hin-gerichtet werden sollten. Nachdem er sich mit den Machthabern wegen der schlechten Behandlung der Gefangenen überworfen hatte, musste der Chef flüchten. Vorher ließ er sich noch eine beträchtliche Summe Geldes von seinem Mitarbeiter auszahlen und berichtete diesem von seinen Fluchtplänen. Der Chef fand dann im Vereinigten Königreich Asyl. Nach »unserem« Flüchtling wurde wegen Fluchthilfe gesucht.

Das BAMF befand, dass sei alles unglaubwürdig und lehnte ab. Die Richter am VG Aachen waren gründlicher. Deshalb wurde beim AA nachgefragt. Es gab genügend mitgeteilte Fakten über den Chef des Flüchtlings, da sollte eine Auskunft nicht schwer fallen, sollte man meinen.

Fiel sie auch nicht: Mit Schreiben vom 22.11.2006 erklärte *Frau KS'in I Wilhelm* zum Aktenzeichen 508-516.80/44856: Alles gelogen. Am Militärgericht war der Chef nicht tätig. Die Firma des Chefs und ihre Zweigstellen sind unbekannt. Hierzu nur ein O-Ton: »Kann nicht bestätigt werden, dass Capitaine ... beim Prozess wegen der Ermordung des Präsidenten I.D. Kabila tätig gewesen sein will und in diesem Zusammenhang von dem Regime verfolgt worden sein soll.«

Der Flüchtling und seine Anwältin blieben nicht untätig. Sie reichten umfangreiche Unterlagen ein. Hierzu gehörten Kopien offizieller Papiere, die die Tätigkeit des Chefs am Militärtribunal bestätigten. Ebenso die Entscheidung des englischen Asylrichters, der ein Video in Augenschein genommen hatte, welches den Chef in seiner Funktion beim Militärtribunal zeigte und der Zeugen hierzu angehört hatte, wonach er den Chef als Flüchtling anerkannte. Das alles wurde vom Aachener Gericht wieder dem AA mit neuen Fragen und zur Echtheitsüberprüfung der Urkunden übersandt.

Reaktion von *Herrn KS I Thomas Nickel* am 23.11.2007: Alle eingereichten Dokumente sind gefälscht. Eine in den Dokumenten genannte Dienstbezeichnung existiert gar nicht. Zu acht eingereichten Dokumenten wurde dies Verdikt wiederholt, in unterschiedlicher Formulierung. Hierzu wieder O-Ton: »Es gab keinen Kommandanten-Magistrat mit dem Namen ..., ebensowenig wie es den militärischen Grad des Kommandanten-Magistrat gibt.« Und zu den übrigen Dokumenten hieß es ent-

weder: »Die Unterschriften sind gefälscht« oder »Das Dienstsiegel ist gefälscht« oder schlicht »Das Dokument ist gefälscht«.

Wieder wurde die Anwältin tätig. Internetrecherche ergab, dass die genannte Dienstbezeichnung sehr wohl existiert und auch, dass der Name des Chefs als am Militärgerichtshof Tätiger benannt worden war.

Am 14.1.2009 schreibt dann derselbe *Herr KS I Thomas Nickel*, dass die Dokumente echt sind. Damit ist dann auch die Dienstbezeichnung echt. Wieder O-Ton: »Die vom Antragsteller vorgelegten Dokumente (Ordre de Mission und feuille de route) sind echt. Es existieren Referenzen in den Archiven des Militärgerichts. Diese Dokumente wurden von Lieutenant Colonel Alamba, ehemaliger Staatsanwalt des damaligen Militärgerichtshofes, unterzeichnet.« Er schreibt das einfach so! Keine Erklärung! Keine Entschuldigung für vorausgegangene Falschankünfte.

Das VG Aachen erklärt die Auskünfte des AA insgesamt für unverwertbar und erkennt den Flüchtling mit Urteil v. 18.2.2009, 3 K 4289/04.A an.

Was aber wäre geschehen, hätte der Chef des Flüchtlings nicht so viel Dokumente geschickt und hätte die Anwältin nicht so viel gearbeitet? Der Flüchtling wäre in den (ziemlich) sicheren Tod geschickt worden.

Bedauerlicherweise kennen wir die Namen der wahren Verantwortlichen für diesen Skandal nicht. Die Rechercheure in den Botschaften werden vom AA nie benannt. Unterschrift leisten Personen aus Berlin, die man bestenfalls »Sachverständige vom Hörensagen« nennen kann. Selbst wissen sie nichts, behaupten aber die Richtigkeit des Mitgeteilten. Ein in einem demokratischen Staat unerträglicher Zustand, den das BVerwG aber mit seiner Erfindung, dass die Auskünfte des AA ein Beweismittel sui generis seien, zu verantworten hat. Siehe dazu auch Hofmann, Geheimniskrämereien, ANA 2004, 9.

Selbstverständlich möchte das AA, wie immer, nicht, dass seine Fehlleistungen bekannt werden. Das zu verhindern hat sich diese Zeitschrift zur Aufgabe gemacht. Die hier zitierten Schriftstücke sowie weiteres Material sind für die Mitglieder der ARGE verfügbar als Dokument 1155 im Internet. Vielleicht können Berufskolleginnen und Berufskollegen sie benutzen, um Gerichten die Augen zu öffnen, damit diese endlich aufhören, sich auf solche »Auskünfte« zu verlassen. ■

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### Integration durch Recht. Frauen mit Migrationshintergrund ...

38. Bundeskongress Deutscher Juristinnenbund

24. – 27. September 2009 in Karlsruhe  
Diverse Referentinnen

Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 200 €  
Anmeldung: [www.djb.de](http://www.djb.de)

### Ausweisung von Ausländern

Am 26. September 2009 in Berlin  
Referentin: RAin Andrea Würdinger  
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €  
Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Aktuelle Entwicklung des Ausländerstrafrechts

Am 26. September 2009 in Stuttgart  
Referent: Edgar Stoppa

Kosten: 178,50 € (inkl. MWSt)  
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B,  
70190 Stuttgart

### Abschiebungshaft / Dublin II-Verfahren

Am 2. Oktober 2009 in Hamburg  
Referenten: RAin Klaudia Dolk,  
RA Peter Fahlbusch

Kosten: 80 € / 100 € (inkl. MWSt)  
Anmeldung: [www.rav.de](http://www.rav.de)

### Neuere Entwicklungen im Ausländerrecht

Am 21. November 2009 in Stuttgart  
Referent: Dr. Bertold Huber

Kosten: 178,50 € (inkl. MWSt)  
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B,  
70190 Stuttgart

### Aktuelle Rechtsprechung im Ausländerrecht

Am 28. November 2009 in Frankfurt/M.  
Referent: RA Dr. Rolf Gutmann

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE ■